GEMEINDE LENDRINGSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 21
— FREIZEITZENTRUM —

M. 1 : 500

für den Bereich des Freizeitzentrums " Biebertal "

Abgrenzung: Nordlich der Bieber bis zum Bereich des Bebauungsplanes Nr 17 zwischen der Straße " Eisborner Weg " (ostl. Straßengrenze) und der westl. Grenze des Freibadgrundstückes (gemeinsame Grenze mit den Flurstücken 226, 227 und 266) entlang der Straße " Biebertalweg " (südl. Seite) bis zum Waldwirtschaftsweg (ostl. des Wohngebietes " Hennewie " entlang der westl. Grenze dieses Weges bis zur nord. Grenze des Flurstückes 148, entlang der nord. Grenze der Flurstücke Nr 148 u. 149 von dort aus in einer Länge v. 57,00 m in östlicher Verlängerung der nord. Grenze des Flurstückes 149 ; von dort aus 182,00 m lang parallel 8,00 m tief südl. zur L 537 ; u. von dort aus parallel 1,00 m tief südl. zur L 537 n bis zum Einmündungsbereich " Eisborner Weg ".

Für den Bereich dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bau. Pl. Nr 15 „Gemeinde Lendringsen" Straße " Eisborner Weg ".

Bebauungsplan Nr. 17
(Genehmi durch Reg.-Präsident Arnsberg am 23.9.71 AZ 34.2-1.15a.-19/71)

Bebauungsplan Nr. 15
(Genehmi durch Reg.-Präsident Arnsberg am 12.11.70 AZ 34.2-1.15a.-159/70)

Flur 2 · Flur 11 · Flur 7 · Außenbereich (Fläche für die Landwirtschaft) · Grünfläche (incl. Amphitheatergebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr 19 BBauG) · WR - I · WA - II · B - I - O · E 2 · TEICH · zum „TRINKK DICH"-Gelände · Tennisanlage · Oberbachhalleweg · (L 1265) L 537

1. Änderung und Erweiterung

vereinfachte Änderung

1. vereinfachte Änderung

Fortsetzung des Genehmigungsverfahrens

Änderung der Ausbaugrenze! Linienführung unverändert!

VERFAHRENSVERMERKE

① KREIS: ISERLOHN GEMARKUNG: LENDRINGSEN FLUR: 7 FLURSTÜCKE: VERSCH. MASSSTAB: 1 : 500	② Der Bebauungsplanentwurf wurde durch den Amtsdirektor des Amtes Menden - Ambosswurf - aufgestellt. Menden, den 6. 9. 1978 Verwaltung Amtsdirektor Bezirksbeir. (Stellv. Ausgel.)	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS ③ Der Rat der Gemeinde hat gem. § 2 (1) BBauG in der Sitzung am 23.9.1976 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Amtsdirektor	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG ④ Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben auf Grund der Beschlußfassung vom 17.10.1976 gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 4.Nov.1976 bis 4.Dez.1976 einschließlich öffentlich ausgelegen. Amtsdirektor	GENEHMIGUNG ⑤ Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG und § 103 BauO NW mit Verfügung vom 18.8.1978 Az. 34.2-1.4-24-81/77 genehmigt worden. Arnsberg / Westf. den 18.8.1978 Der Regierungspräsident Im Auftrag:	INKRAFTTRETEN ⑥ Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes wurde gem. § 12 BBauG bekanntgemacht. Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Iserlohn vom 18.9.1978 Amtsdirektor Der beauftragte Bezirksdirektor Im Auftrag:	GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT ⑦ Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordn. vom 19.1.1965 entspricht und die Festsetzung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig. Menden, den 12.10.1979

E. Hinweise

1. Das nach Fluchtlinienplan festgestellte Verkehrsgrundstück (L 1265) L 537 in westlicher Rand- und Randbepflanzung von min 0,50 bis max 6,00m (Landesstraßenbauverwaltung - Straßenbauverwaltung Landesstraßenbauamt Bonn)
2. Zur Fernsehsicht allgemeiner Zufahrten und Zugänge ist das Freizeitzentrum gegen die Landesstraße von Bewuchsgem. Hindernissen einzufriedigen.
3. Zeichnen der Baugrenzen und der Landstraße sind nach amtlichen und Katasterunterlagen (§ 17 sowie Bebauungen zwischen § 14 (1) BauNVO unschädlich.

F. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Für den Geltungsbereich dieser Satzung treten damit die Festsetzungen des Durchführungsplanes Nr. 1 v. 2. der Gemeinde [illegible] außer Kraft.

Satzung der Gemeinde Lendringsen
Bebauungsplan Nr. 21
für den Bereich des Freizeitzentrums " Biebertal "

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1965 (GV. NW. S. 656 / SGV. 2023)

§ 2 + 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237)

§ 4 der 1. Verordnung des Landes NW. zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21. 4. 1970 (GV. NW. S. 299 / SGV. 232) in Verbindung mit

§ 103 (2) Nr. 1, 2, 4 und 5 der Bauordnung für das Land NW (BauGNW) in der Fassung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96)

hat der Rat der Gemeinde Lendringsen in der Sitzung am 23 Dez 1976 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauGNW als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) und (5) BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Nutzungsbezeichnung z. B. bei Grünflächen, Plätzen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar. Diese Abgrenzungen gelten auch für die Gestaltungsvorschriften.

WA — allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.
Zulässig sind
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank - und Speisewirtschaften sowie nicht störendes Handwerksbetriebe,
3. anlagen für sirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmen - Verbahren gem. § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

Grünflächen
Badeplatz
Parkanlage
Spielplatz
Sportplatz
Wasserflächen

Überbaubare Grundstücksflächen
Die katastralich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauwiche, Abstandflächen und Gebäudehöhe. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es Bezug die in Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnahmegrenzflächen (GRZ / GFZ) nicht eingeschränkt wird.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
1. Bebauungen im Sinne des § 14 BauNVO sind zulässig.
2. Garagen müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m von Gehwegrand einhalten.

0.4 — Grundflächenzahl (GRZ)
0.8 — Geschoßflächenzahl (GFZ)
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
o — offene Bauweise, nur Einzel - und Doppelhäuser zulässig.

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg / Mehrzweckstreifen
Fahrbahn
Gehweg / Mehrzweckstreifen
Zu - und Ausfahrtsverbot
} = Verkehrsfläche

Straßenbegleitgrün
P — Öffentliche Parkflächen
Pflanzgarten
Insel mit Hochbordeinfassung und bel. Vorwahlsäule

Sichtflächen sind oberhalb 0,60 m Höhe - von Fahrbahnrand gemessen - von Sichthindernissen wie baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Bepflanzungen usw. freizuhalten.

B. Nachrichtlich übernomme Festsetzungen gem. § 9 (4) BBauG

- keine -

C. Gestaltungsvorschriften gem. § 103 (1) Nr. 1, 2, 4 u. 5 BauO NW

SD — Satteldach
D ≥ 8 30-35° — Dachneigung
Bei Satteldächern sind nur dunkel gebörte Pfannen, Wellasbestplatten sowie Natursteindachdeckungen zulässig. Dachgauben sind ausnahmsweise zulässig, sowie Dachfenster.

Einfriedigungen
Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßen und Wege sind ortsüblich zu gestalten, und dürfen 80 cm Höhe nicht überschreiten. In Bereich der Sichtdreiecke bei die dort getroffene Festsetzung Vorrang.

D. Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter)

vorhandene Wohngebäude
Bemerkt. Gebäude, Nebengebäude
Höhenpunkt
Höhenlinien mit Höhenangabe über NN
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
Flaggmastsäule 11/4
Schutzstreifen (110 kV)
Angrenzende Baugrenzbestimmungen der Gemeinde Lendringsen (Durchführungsplan)
aufgehobene Festsetzungen des Bebu. - Plan Nr. 15
aufgehobene Baugrenzbegrenzungen des Bebu. - Plan Nr. 15

Einsicht von der Genehmigung einzelgebäudeweise Bebu.